

1067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 27. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxx 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz — GSpG), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Glücksspielgesetz

Glücksspiele

§ 1. (1) Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Spiele als Glücksspiele im Sinne des Abs. 1 zu bezeichnen. Eine solche Verordnung ist nur zu erlassen, wenn sie aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend den ordnungs- und fiskalpolitischen Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

§ 2. (1) Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine vermögensrechtliche Gegenleistung in Aussicht stellt.

(2) Eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates liegt vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung herbeigeführt wird.

(3) Ein Glücksspielautomat ist ein Glücksspielapparat, der die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbstständig herbeiführt oder den Gewinn selbstständig ausfolgt.

Glücksspielmonopol

§ 3. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht

anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol

§ 4. (1) Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz 5 S nicht übersteigt.

(2) Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn

1. die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 5 S nicht übersteigt und
2. der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 200 S nicht übersteigt.

(3) Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die vermögensrechtliche Leistung den Betrag oder den Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Gegenwert von 100 S nicht übersteigen und es sich um die Schaustellergeschäfte des „Fadenziehens“, „Stoppelziehens“, „Glücksrades“, „Blinkers“, „Fische- oder Entenangelns“, „Plattenangelns“, „Fische- oder Entenangelns mit Magneten“, „Plattenangelns mit Magneten“, „Zahlenkesselspiels“, „Zetteltopfspiels“ sowie um diesen ähnliche Spiele handelt. Eine Warenausspielung liegt nicht vor, wenn die Einlösung des Gewinns in Geld möglich ist.

(4) Lebensversicherungsverträge, nach denen die in Ab- und Erlebensfall zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslosung vorzeitig zu zahlen ist, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol.

Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung

§ 5. (1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern das Recht zu ihrer Durchführung nicht an andere Personen übertragen wird.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung kann sich im Interesse einer rascheren und vereinfachten betriebsmäßigen Abwicklung von Glücksspielen der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse bedienen.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnet.

Ausspielungen

Lotto

§ 6. Das Lotto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchance mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe annimmt und durchführt. Die gewinnenden Zahlen werden durch öffentliche Ziehung ermittelt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

Toto

§ 7. Das Toto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über den Ausgang mehrerer sportlicher Wettkämpfe (Kollektivwetten) annimmt und durchführt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch. Das Ergebnis von Wettkämpfen, die entfallen, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden oder ihren Wettkampfcharakter geändert haben, ist durch eine öffentliche Ziehung zu ersetzen (Ersatzziehung).

Zusatzspiel

§ 8. Das Zusatzspiel ist eine Ausspielung, die nur in Verbindung mit anderen einem Konzessionär übertragenen Glücksspielen durchgeführt werden kann. Durch öffentliche Ziehung wird eine Gewinnzahl ermittelt; es gewinnen die Spieler, deren Wertscheinnummern mit der Gewinnzahl ganz oder teilweise übereinstimmen. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

Sofortlotterien

§ 9. (1) Sofortlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielteilnehmer einen auf einem Spielanteilschein vorgedruckten allfälligen Gewinn unmittelbar nach Erwerb feststellen können.

(2) Sonstige Sofortlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielteilnehmer spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschluß von Wetten über die Gewinnchancen von Symbolen oder Zahlenkombinationen Kenntnis über einen allfälligen Gewinn erlangen können.

Klassenlotterie

§ 10. Die Klassenlotterie ist eine Ausspielung, bei der die Spielanteile Gewinnchancen in mehreren aufeinanderfolgenden Abschnitten haben. Die Treffer werden durch öffentliche Ziehungen ermittelt.

Zahlenlotto

§ 11. Das Zahlenlotto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchancen einer oder mehrerer Zahlen oder Symbole aus einer bestimmten Zahlen- oder Symbolreihe annimmt und durchführt. Die gewinnenden Zahlen oder Symbole werden durch öffentliche Ziehung ermittelt. Der Einzelgewinn beträgt ein festgesetztes Vielfaches des Wetteinsatzes.

Nummernlotterien

§ 12. Nummernlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind. Die Treffer werden in einer öffentlichen Ziehung ermittelt.

Mehrstufige Ausspielungen

§ 13. (1) Mehrstufige Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen die Spielteilnehmer neben einem allfälligen Gewinn eine weitere Gewinnchance erlangen können.

(2) Die Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12 können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden.

Übertragung von Ausspielungen

Konzession

§ 14. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12 durch Erteilung einer Konzession übertragen.

(2) Die Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, der

1. eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz im Inland ist,
2. keine Eigentümer (Gesellschafter) hat, die über einen beherrschenden Einfluß verfügen und durch deren Einfluß eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
3. einen Aufsichtsrat und ein eingezahltes Stamm- bzw. Grundkapital von mindestens 300 Millionen Schilling hat,
4. Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein

Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vorliegt und

5. auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er für den Bund den besten Abgabenertrag (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) erzielt.

(3) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Konzessionsabgaben und der Wettgebühren liegt. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. Die Dauer der Konzession; diese ist mit längstens 15 Jahren zu begrenzen;
2. die Höhe und Art der zu leistenden Sicherstellung; diese ist mit mindestens 10 vH des Grund- oder Stammkapitals des Konzessionärs festzusetzen; die finanziellen Verpflichtungen des Konzessionärs gegenüber dem Bund und den Spielern sind hiebei zu berücksichtigen.

(4) Der Konzessionär ist verpflichtet, die übertragenen Glücksspiele ununterbrochen durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Konzession nach Beginn der Betriebsaufnahme hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, daß mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können.

(5) Solange eine nach Abs. 1 erteilte Konzession aufrecht ist, dürfen weitere Konzessionen nach Abs. 1 nicht erteilt werden. Treten mehrere Konzessionswerber, die die in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, gleichzeitig auf, so hat der Bundesminister für Finanzen auf Grund des Abs. 2 Z 5 zu entscheiden.

(6) Liegen nach Erteilung der Konzession die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vor oder sind diese nachträglich weggefallen oder verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder eines auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen

1. dem Konzessionär unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmer angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz

die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung nicht sicherstellen können.

Beteiligungen des Konzessionärs

§ 15. Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe errichten und Beteiligungen im In- und Ausland nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen erwerben. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist.

Spielbedingungen und Vertrieb

§ 16. (1) Der Konzessionär hat für die übertragenen Glücksspiele Spielbedingungen aufzustellen; diese bedürfen der vorherigen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die bewilligten Spielbedingungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und in den Geschäftslokalen des Konzessionärs und bei seinen Vertriebsstellen (Annahmestellen) zur Einsicht aufzulegen.

(2) In den Spielbedingungen für das Lotto, das Toto und das Zusatzspiel sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Teilnehmer (Spieler) zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungs-kostenbeitrages;
2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wetscheine oder Wettbestätigungen;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
4. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der eingezahlten Wetteinsätze;
5. die Gewinnränge und die Aufteilung der Gewinnsumme auf die einzelnen Gewinnränge;
6. nähere Bestimmungen über die Ziehungen, Anzahl und Art der in die Toto-Wettprogramme aufzunehmenden Wettkämpfe.

(3) In den Spielbedingungen für Sofortlotterien sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages;
2. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der Wetteinsätze einer Serie;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne.

(4) In den Spielbedingungen für die Klassenlotterie sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des Spielkapitals, die Anzahl der Spielanteile und die Höhe des vom Spieler zu leistenden Wetteinsatzes und eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages;
2. die Anzahl und die Höhe der auf die einzelnen Klassen verteilten Gewinne;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
4. nähere Bestimmungen über die Ziehungen.

(5) In den Spielbedingungen für das Zahlenlotto sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungskostenbeitrages;
2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wertscheine oder Wettbestätigungen;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
4. die Wettarten und das Verhältnis des Wetteinsatzes zum auszuzahlenden Gewinn;
5. nähere Bestimmungen über die Ziehungen.

(6) In den Spielbedingungen für Nummernlotterien sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungskostenbeitrages;
2. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
3. die Anzahl und die Höhe der Gewinne.

(7) Der Konzessionär hat im Falle einer Zusammenlegung (Pooling) von ihm übertragenen Glücksspielen mit Spielen von Glücksspielbetreibern im Ausland nähere Bestimmungen für eine Pooling der Spiele in die Spielbedingungen aufzunehmen.

(8) Die Ziehungen des Lottos, des Zusatzspieles, der Klassenlotterie, des Zahlenlottos, der Nummernlotterien und die Ersatzziehungen des Totos sind unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen.

(9) Bei der Klassenlotterie und bei Sofort- und Nummernlotterien sind der Losdruck und die Skartierung unverkaufter Lose unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen, bei Sofortlotterien auch die Trefferermischung. Für den Fall des Losdruckes in der Österreichischen Staatsdruckerei ist § 13 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, anzuwenden.

(10) Der Konzessionär hat im Inland den Vertrieb der Klassenlotterie und des Zahlenlottos über Geschäftsstellen der Klassenlotterie und über Lottokollekturen durchzuführen.

(11) Der Konzessionär hat mit Geschäftsstellen der Klassenlotterie Vertriebsverträge, ausgenommen Regelungen betreffend Loszuteilungen, auf die Dauer von mindestens drei Lotterien abzuschließen.

Konzessionsabgabe

§ 17. (1) Der Konzessionär hat für die Überlassung des Rechts zur Durchführung der Glücksspiele eine Konzessionsabgabe zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze der

Glücksspiele während eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt:

1. für Lotto, Toto und Zusatzspiele nach § 8

für die ersten 1 200 Mill. S	18,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	19,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	20,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	21,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	22,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	24 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	26 vH,
für alle weiteren Beträge	27,5 vH;
2. für Sofortlotterien 17,5 vH;
3. für die Klassenlotterie 2 vH;
4. für das Zahlenlotto 27,5 vH;
5. für Nummernlotterien 17,5 vH.

(4) Für die Erhebung der Konzessionsabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Sitz des Konzessionärs liegt.

(5) Die Konzessionsabgabe ist jeweils am 10. des der Leistung der Wetteinsätze folgenden zweiten Kalendermonates fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Konzessionsabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung. Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Konzessionär die Einreichung der Abrechnung unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

(6) Der Konzessionär trägt die Wettgebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung für die durchgeführten Glücksspiele.

(7) Der Bund sorgt für die generelle mediale Unterstützung, ausgenommen die Werbung im engeren Sinne wie insbesondere Inserate und Werbesendungen, der vom Konzessionär betriebenen Spiele.

Beteiligungsverhältnisse

§ 18. (1) Der Konzessionär hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich die Identität der Personen, die an seinem Grund- oder Stammkapital beteiligt sind, mitzuteilen.

(2) Treten Umstände auf, die darauf schließen lassen, daß die in § 14 Abs. 2 Z 2 verlangte Zuverlässigkeit dieser Personen nicht mehr gegeben ist, so kann der Bundesminister für Finanzen die Ausübung des Stimmrechtes im Zusammenhang mit Aktien oder Anteilen, die von einer dieser Personen gehalten werden, durch Bescheid aussetzen.

Aufsicht

§ 19. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestim-

mungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich für Zwecke seiner Überwachung auch der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.

(2) Zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet des Abs. 1 beim Konzessionär einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. § 26 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs ist über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs ist über Vorschlag der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu bestellen.

(4) Der geprüfte Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß des Konzessionärs sind dem Bundesminister für Finanzen binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln.

Sportförderung

§ 20. (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 292/1986, jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 311 Millionen Schilling zur Verfügung.

(2) Der Grundbetrag verändert sich jährlich in jenem Maße, in dem sich die für den Monat der Aufnahme des Totobetriebes durch den Konzessionär vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Indexzahl der Verbraucherpreise zu

jener des betreffenden Monats der Folgejahre verändert.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jenen Betrag, um den der dem Toto nach dem Verhältnis der Wetteinsätze des Totos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär nach den §§ 6 bis 8 durchgeführten Ausspielungen zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes die Mittel nach Abs. 1 und 2 übersteigt.

Spielbanken

Konzession

§ 21. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zum Betrieb einer Spielbank durch Erteilung einer Konzession übertragen.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, der

1. eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz im Inland ist,
2. keine Aktionäre hat, die über einen beherrschenden Einfluß verfügen und durch deren Einfluß eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
3. über ein eingezahltes Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling verfügt,
4. Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vorliegt und
5. nach den Umständen (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer für die Gebietskörperschaften den besten Spielbankabgabenertrag erzielt.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem Bundesland und der Gemeinde, in deren Bereich eine Spielbank errichtet werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Insgesamt dürfen höchstens zwölf Konzessionen im Sinne des Abs. 1 erteilt werden. Für das Gebiet einer Gemeinde darf nur eine Konzession erteilt werden.

(5) Treten mehrere Konzessionswerber, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat der Bundesminister für Finanzen auf Grund des Abs. 2 Z 5 zu entscheiden.

§ 22. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. Die Dauer der Konzession; sie darf 15 Jahre nicht überschreiten;

2. die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherstellung; diese ist mit mindestens 10 vH des Grundkapitals des Konzessionärs festzusetzen; die finanziellen Verpflichtungen des Konzessionärs gegenüber dem Bund und den Spielern sind hiebei zu berücksichtigen;
3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Spielbanken betrieben werden dürfen;
4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 25 und der Spielbanken gemäß § 31;
5. die Spielzeit in den Spielbanken und der Preis der Eintrittskarten;
6. eine Betriebspflicht für Lebendspiele.

§ 23. Treten nach Erteilung der Konzession Umstände auf, die den Voraussetzungen des § 22 widersprechen oder verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder eines Bescheides des Bundesministers für Finanzen, so hat dieser

1. dem Konzessionär unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse der Spielteilnehmer angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Einhaltung dieses Bundesgesetzes nicht sicherstellen können.

Beteiligungen des Konzessionärs

§ 24. Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe im Ausland errichten und Beteiligungen im In- und Ausland nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen erwerben. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist.

Spielbankbesucher

§ 25. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Identität ausreichend nachgewiesen haben. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Spielbankleitung Zutritt.

(2) Die Spielbankleitung kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausschließen.

(3) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß einem Inländer seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die Teilnahme am Spiel nicht oder nur in einem beschränkten Ausmaß gestatten, so hat die Spielbankleitung diesem den

Besuch der Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

Besuchs- und Spielordnung

§ 26. (1) Der Konzessionär hat für jede von ihm betriebene Spielbank eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen und diese in geeigneter Weise durch Anschlag den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchsteinsätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in die Spielbank (Identitätsnachweis und Kontrolle der Besucher gemäß § 25);
3. die Spielzeiten und den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Besuchs- und Spielordnung bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Besuchs- und Spielordnung die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verletzt oder durch sie eine dem Konzessionsbescheid entsprechende ordnungsgemäße Führung der Spielbank nicht zu erwarten ist.

Arbeitnehmer des Konzessionärs

§ 27. (1) Die Arbeitnehmer des Konzessionärs müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Den Arbeitnehmern des Konzessionärs ist es untersagt, Aktien des Konzessionsunternehmens zu erwerben. Es dürfen ihnen weder Anteile vom Ertrag der Unternehmung noch von diesem Ertrag abhängige Vergütungen (Provisionen, Tantiemen und dergleichen) in irgendeiner Form gewährt werden. Der Konzessionär kann seinen Arbeitnehmern jedoch aus dem Ertrag jener Glücksspiele, die außer französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer noch in den Spielbanken betrieben werden, Beiträge zur Cagnotte (Abs. 3) gewähren.

(3) Den Arbeitnehmern des Konzessionärs ist es weiters untersagt, sich an den in den Spielbanken betriebenen Spielen zu beteiligen oder von den Spielern Zuwendungen, welcher Art auch immer entgegenzunehmen. Es ist jedoch gestattet, daß die Spieler Zuwendungen, die für die Gesamtheit der Arbeitnehmer des Konzessionärs bestimmt sind, in besonderen, für diesen Zweck in den Spielsälen vorgesehenen Behältern zu hinterlegen (Cagnotte).

(4) Die Aufteilung der Cagnotte (Abs. 3) unter die Arbeitnehmer des Konzessionärs ist durch Kollektivvertrag und durch eine Betriebsvereinbarung zu regeln. Dem Konzessionär steht kein wie immer gearteter Anspruch auf diese Zuwendungen zu. Von der Verteilung der Cagnotte sind

Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte mit Sonderverträgen sowie Arbeitnehmer von Nebenbetrieben ausgenommen.

(4) Auf die Umrechnung von Tagesspieleinnahmen in fremder Währung findet § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, sinngemäß Anwendung.

Spielbankabgabe

§ 28. (1) Der Konzessionär hat eine Spielbankabgabe zu entrichten.

(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichnete, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt:

1. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer:

für die ersten 500 000 S	35 vH,
für die weiteren 500 000 S	40 vH,
für die weiteren 500 000 S	45 vH,
für die weiteren 500 000 S	50 vH,
für die weiteren 1 000 000 S	55 vH,
für die weiteren 1 500 000 S	60 vH,
für die weiteren 2 500 000 S	65 vH,
für die weiteren 3 000 000 S	70 vH,
für alle weiteren Beträge	80 vH.
2. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen 48 vH.

§ 29. (1) Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Geschäftsleitung des Konzessionärs gelegen ist.

(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleinnahme folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

Beteiligungsverhältnisse

§ 30. (1) Der Konzessionär hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich die Identität jener Personen, die an seinem Grundkapital beteiligt sind, mitzuteilen.

(2) Treten Umstände auf, die darauf schließen lassen, daß die in § 21 Abs. 2 Z 2 verlangte Zuverlässigkeit dieser Personen nicht gegeben ist, so kann der Bundesminister für Finanzen die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit Aktien, die von dieser Person gehalten werden, durch Bescheid aussetzen.

Aufsicht

§ 31. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär und die von ihm betriebenen Spielbanken auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich für Zwecke seiner Überwachung auch der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes unbeschadet des Abs. 1 bei der Spielbankunternehmung einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. § 26 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der geprüfte Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß sind dem Bundesminister für Finanzen binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln.

Sonstige Ausspielungen

Sonstige Nummernlotterien

§ 32. (1) Sonstige Nummernlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Die sonstigen Nummernlotterien gliedern sich nach Art der Treffer in:

1. Wertlotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
2. Geldlotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
3. gemischte Lotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.

Tombolaspiele

§ 33. (1) Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf verschiedenen Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination (Gewinnkombination) aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Als Gewinnkombination können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:

1. Ambo (zwei Zahlen in einer Reihe),
2. Terno (drei Zahlen in einer Reihe),
3. Quaterno (vier Zahlen in einer Reihe),
4. Quinterno (alle Zahlen in einer Reihe),
5. Dezemterno (alle Zahlen von zwei Reihen),
6. Tombola (alle fünfzehn Zahlen einer Tombolakarte).

Glückshäfen

§ 34. Glückshäfen sind Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

Juxausspielungen

§ 35. Juxausspielungen sind Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil (Loszettel) ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile entfallenden Treffer ermitteln.

Übertragung des Rechts zur Durchführung sonstiger Ausspielungen

§ 36. (1) Der Bund kann die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von sonsti-

gen Nummernlotterien (§ 32), Tombolaspielen (§ 33), Glückshäfen (§ 34) und Juxausspielungen (§ 35) durch Bewilligung an andere Personen übertragen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 50 000 S an natürliche und bis einschließlich 200 000 S an juristische Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inland haben, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. zur Durchführung von anderen Tombolaspielen, Glückshäfen, Juxausspielungen und sonstigen Nummernlotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

§ 37. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 36 ist zuständig:

1. für sonstige Nummernlotterien der Bundesminister für Finanzen;
2. für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
3. für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 38. Die Bewilligung gemäß § 36 ist zu erteilen, wenn

1. eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausspielung im vorgesehenen Umfang zu erwarten ist,
2. keine Umstände vorliegen, die gegen die Vertrauenswürdigkeit der bei einer Ausspielung mitwirkenden oder für die Veranstaltung verantwortlichen Personen sprechen,
3. die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 48) der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung anerkannt und eine widmungsgemäße Verwendung des Reinertragnisses festgestellt wurde,
4. die Sicherheitsleistung gemäß § 42 Abs. 3 nachgewiesen wurde und
5. seit dem Ziehungstermin der letzten vom Antragsteller durchgeführten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungstermin bei Lotterien neun Monate und bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sechs Monate verflossen sind.

§ 39. Eine Ausspielung darf erst nach Erteilung der Bewilligung (§ 36) öffentlich angekündigt werden.

Durchführungs- und Überwachungsbestimmungen

§ 40. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen sind nur die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile zu verwenden.

(4) Die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile sind an den Veranstalter erst auszufolgen, wenn die Entrichtung der Gebühren (§ 33 TP 17 des Gebührengesetzes 1957) oder einer ihrer vorausgerichtlichen Höhe entsprechenden Vorauszahlung nachgewiesen wurde.

§ 41. (1) Für Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monats vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxauspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Dauer der Veranstaltung zulässig, zu der die Ausspielung gehört, insgesamt jedoch höchstens für die Dauer eines Monats.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen sind der Konzessionär nach § 14 und dessen Vertragspartner, Tabaktrafiken und Banken berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfangs und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.

§ 42. (1) Bei sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Die Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Nummernlotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

(3) Bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital von über 50 000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 36) nachzuweisen. Sie kann insbesondere durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Banken oder durch Haftungserklärung als Bürge und Zahler oder Garantieerklärung einer Bank oder eines Unternehmens der Vertragsversicherung mit dem Sitz im Inland erfolgen.

§ 43. Enthalten die Spielbedingungen keine näheren Bestimmungen über die Frist zur Einlösung der Treffer, so ist der Anspruch auf die Treffer bei Lotterien innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach der Ziehung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen vor Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Werktages beim Veranstalter geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht, so verfällt der Treffer zugunsten des Ausspielungszweckes.

§ 44. (1) Das Spielergebnis ist durch öffentliche Ziehung zu ermitteln. Durch ein unabwendbares Ereignis verhinderte oder unterbrochene Ziehungen sind ehestmöglich durch- oder zu Ende zu führen.

(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters entweder von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung oder unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

§ 45. (1) Bei Tombolaspielen sind die Ziehung aus Zahlen 1 bis 90 zur Ermittlung der Gewinnkombination sowie allfällige Sonderverlosungen (Abs. 2) vom Veranstalter unter Kontrolle des bestellten Aufsichtsorgans (§ 46) durchzuführen. Die gezogenen Zahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und den Spielern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Das Ergebnis von Sonderverlosungen ist in gleicher Weise bekanntzugeben.

(2) Gewinnansprüche dürfen nur von den bei der Veranstaltung anwesenden Spielern angemeldet werden. Die Treffer sind in der Reihenfolge der Anmeldung der Gewinnansprüche gegen Einziehung der Tombolakarten zuzuerkennen. Sind in einer Zahlenkombination die Treffer verschiedenwertig oder werden mehr Gewinnansprüche angemeldet als Treffer für die Kombination vorgesehen sind, so ist durch eine Sonderverlosung zu

entscheiden, wer von den anspruchsberechtigten Spielern die einzelnen Treffer erhält. Die nicht eingelösten Tombolakarten verbleiben den Spielern.

§ 46. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 50 000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 50 000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den sonstigen Nummernlotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(4) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über die Ausspielung der Bewilligungsbehörde und der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung innerhalb eines Monats nach Durchführung zu berichten. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.

§ 47. (1) Entsprechen die Treffer, der Preis oder der Vertrieb der Spielanteile nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder lassen die vom Veranstalter getroffenen sonstigen Vorkehrungen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausspielung nicht erwarten, so ist das Aufsichtsorgan (§ 46) berechtigt, dem Veranstalter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Ausspielung zu untersagen.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung (§ 36) aus den im Abs. 1 angeführten Gründen zurückzunehmen, wenn die bei der Durchführung der Ausspielung festgestellten Mängel nicht mehr behoben werden können oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist (Abs. 1) behoben wurden.

(3) Falls die Fortsetzung einer Ausspielung durch das Aufsichtsorgan untersagt (Abs. 1) oder die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen (Abs. 2) wird, bleibt die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Verpflichtungen unberührt.

§ 48. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße

Verwendung des Reinertragnisses einer Ausspielung, die gemäß § 46 unter Aufsicht gestellt worden ist, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gegenüber Rechnung zu legen.

(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monats nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Einbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinertragnisses ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung der Abrechnung (Abs. 1) ist dem Veranstalter, der Bewilligungsbehörde und, wenn sich eine Beanstandung ergab, auch dem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

§ 49. Glückshäfen und Juxausspielungen, deren Spielkapital 50 000 S übersteigt, sowie Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

Behörden und Verfahren

§ 50. (1) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat auf Antrag festzustellen, ob ein Spiel ein dem Bund vorbehaltenes Glücksspiel ist. Der Antrag hat die Spielregeln zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Wird ein Vorschuß im Sinne des § 76 Abs. 4 AVG 1950 vorgeschrieben, so gilt der Antrag als zurückgezogen, sofern der Vorschuß nicht binnen 14 Tagen erlegt wird.

(4) Für Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Diese Behörden können sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.

Spielgeheimnis

§ 51. (1) Die Veranstalter von dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspielen, ihre Organmitglieder, Beschäftigte, Vertragspartner sowie sonst für die Veranstalter tätige Personen, haben über die Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen

bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht nicht

1. in Verfahren vor Zivil- und Strafgerichten;
2. gegenüber Verlassenschaftsabhandlungs- und Pflugschaftsgerichten;
3. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
4. wenn der Spielteilnehmer der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt.

Strafbestimmungen

§ 52. (1) Verboten ist:

1. Die Durchführung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes;
2. die gewerbsmäßige Veräußerung ohne Berechtigung von Spielanteilen eines von diesem Bundesgesetz erfaßten Glücksspieles oder von Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, oder die Überlassung an andere;
3. die Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles;
4. die Durchführung eines Glücksspieles trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung;
5. die Aufstellung von Glücksspielapparaten und von Glücksspielautomaten, die nicht gemäß § 4 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, außerhalb einer Spielbank;
6. die Durchführung von Glücksspielen, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden und die dem Regelungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, außerhalb einer Spielbank.

(2) Der Verstoß gegen die in Abs. 1 enthaltenen Verbote wird mit Geldstrafe bis zu 300 000 S geahndet.

(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall, ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 54 vorgesehen ist.

§ 53. (1) Die Behörde hat nach Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 5 den Betreiber oder den Aufsteller aufzufordern, keine weiteren Verstöße gegen § 52 Abs. 1 Z 5 zu begehen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß mit diesen Gegenständen gegen § 52 Abs. 1 Z 5 verstoßen wird oder

2. Gegenstände entgegen dem Verbot des § 52 Abs. 1 Z 5 betrieben oder aufgestellt werden.

In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß es bei Nichtbefolgung zur Beschlagnahme der Gegenstände für die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens kommt. Diese Aufforderung ist dem anwesenden Betreiber oder Aufsteller gegenüber mündlich zu erteilen; dies ist in einer Niederschrift festzuhalten. Sind der Betreiber oder der Aufsteller nicht anwesend, so ist eine schriftliche Aufforderung am Gerät oder an der Wand unmittelbar in der Nähe des Gerätes anzubringen.

(2) Die Behörde hat die vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, die entgegen dem Verbot des § 52 Abs. 1 Z 5 betrieben oder aufgestellt werden, einschließlich des darin enthaltenen Geldes und der darin enthaltenen Spielmarken anzuordnen, wenn die Aufforderung gemäß Abs. 1 das strafbare Handeln einzustellen binnen zwölf Stunden nach persönlicher Mitteilung oder binnen drei Tagen nach Anbringung der schriftlichen Aufforderung nicht befolgt oder nicht eingehalten wird.

(3) Die Behörde hat weiters eine vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, die von einer Einziehung bedroht sind, anzuordnen, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist.

(4) Bei einer vorläufigen Beschlagnahme gemäß Abs. 2 oder 3 sind am Aufstellplatz der Eigentümer, der Betreiber und der Inhaber der Gegenstände in Form einer öffentlichen Bekanntmachung aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde zu melden. Tritt bei dieser Amtshandlung der Eigentümer, Betreiber oder Inhaber der Gegenstände auf, so sind die Gründe der Beschlagnahme mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Behörde hat unverzüglich einen Beschlagnahmebescheid zu erlassen. Der Inhaber der Gegenstände, der nicht der Betreiber ist, ist verpflichtet, die Person des Betreibers bekanntzugeben. Ebenso ist der Betreiber der Gegenstände, der nicht der Eigentümer ist, verpflichtet, den Eigentümer bekanntzugeben. Soweit nach der vorläufigen Beschlagnahme gemäß Abs. 2 oder 3 der Eigentümer, der Betreiber oder der Inhaber der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände binnen vier Wochen nicht ermittelt werden können oder sich keiner von diesen binnen vier Wochen meldet oder die genannten Personen zwar bekannt, aber unbekanntes Aufenthalts sind, kann auf die Beschlagnahme selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(6) Die beschlagnahmten Gegenständen sind im Zeitpunkt einer erstmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 5 dem

Betreiber mit dem Hinweis herauszugeben, daß im Falle eines nochmaligen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 5 die Gegenstände eingezogen werden. Davon ist auch der Eigentümer, soweit er ermittelbar ist, zu verständigen.

§ 54. (1) Gegenstände, die entgegen dem Verbot des § 52 Abs. 1 Z 5 außerhalb von Spielbanken betrieben oder aufgestellt werden, sind zur Verhinderung weiterer Verstöße gegen § 52 Abs. 1 Z 5 einzuziehen, wenn der Täter bereits einmal wegen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 5 rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Die Entscheidung über die Einziehung ist, sofern eine bestimmte Person verfolgt werden kann, in der Regel in dem Bescheid, in dem die Strafe wegen der Verletzung des Glücksspielgesetzes ausgesprochen wird, zu treffen. Dieser Bescheid ist auch all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen. Dieser Bescheid kann auch von den im zweiten Satz genannten Personen, soweit er die Einziehung betrifft, mit Berufung angefochten werden. Beschlagnahmtes Geld ist dem Betreiber auf die Verwaltungsstrafe anzurechnen, ansonsten zurückzuerstatten.

(3) Gegenstände, mit denen gegen § 52 Abs. 1 Z 5 verstoßen wird und auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, daß die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn Gegenstände entgegen dem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 betrieben werden. Die Zustellung solcher Bescheide hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Auch das beschlagnahmte Geld geht diesfalls in das Eigentum des Bundes über.

Teilnahme an ausländischen Glücksspielen

§ 55. (1) Verboten ist:

1. Die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
2. das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
3. die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Der Verstoß gegen die in Abs. 1 enthaltenen Verbote wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 S geahndet.

Erhöhte Beugestrafen

§ 56. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.

ABSCHNITT II

Bundeshaushaltungsgesetz

Das Bundeshaushaltungsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. xxx/xxxxxxx, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 4 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

ABSCHNITT III

Bundesgesetz betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. Nr. 243/1948, wird aufgehoben.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel I

(1) Abschnitt I dieses Bundesgesetzes tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die Konzession nach Abschnitt I § 14 Abs. 1 und die Spielbedingungen nach Abschnitt I § 16 Abs. 3 bis 6 können mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 bereits vor dem Inkrafttreten, jedoch frühestens an dem der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erteilt und bewilligt werden.

(3) Mit 1. Jänner 1990 tritt das Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielge-

setz), BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1963, 171/1965, 58/1969, 226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979, 646/1982, 452/1984, 292/1986 und 376/1989 außer Kraft.

(4) Abweichend von Abs. 4 tritt der § 20 j Glücksspielgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 292/1986, mit 30. Juni 1991 außer Kraft.

(5) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf eine durch Abs. 4 aufgehobene Rechtsvorschrift verwiesen wird, tritt an deren Stelle die entsprechende Bestimmung dieses Bundesgesetzes.

(6) Das Bundesrechenamt hat auf Ersuchen des Konzessionärs nach Abschnitt I § 14 die ihm bis zum 31. Dezember 1989 auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 9 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, für die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung obliegenden Aufgaben weiterhin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1990 gegen angemessenen Kostenersatz zu besorgen.

(7) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung kann dem Konzessionär Daten ihrer Vertriebsstellen übertragen.

Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Forderungen der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aus der Durchführung von Ausspielungen an den Konzessionär mit einem Abschlag entsprechend der Einbringungswahrscheinlichkeit zu verkaufen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des Abschnittes I § 27 Abs. 4,
2. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des Abschnittes I § 49,
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.

VORBLATT**Problem:**

Die umfassende Reform des Glücksspielwesens, die 1986 begonnen wurde, soll abgeschlossen werden.

Ziel:

Übertragung der bisher vom Bund betriebenen Glücksspiele an einen privaten Konzessionär; Stärkung der ordnungspolitischen Aspekte des Glücksspielgesetzes; Erhöhung des Bundesertrages aus dem Glücksspielmonopol; Adaptierung veralteter Bestimmungen.

Lösung:

Grundsätzliche Neufassung des Glücksspielgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Dem Bund erwachsen durch dieses Bundesgesetz keine bedeutenden zusätzlichen Kosten; es ist vielmehr davon auszugehen, daß durch die Reduktion von Planstellen bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung sowie durch eine mittelfristig zu erwartende Steigerung der Erträge aus dem Glücksspielmonopol der Bund in finanzieller Hinsicht von dem vorliegenden Glücksspielgesetz profitieren wird. Mehreinnahmen in Höhe von rund 200 Millionen Schilling werden erwartet.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Glücksspielgesetzes soll das Stammgesetz vom 27. Juni 1962 zur Regelung des Glücksspielwesens, das zwischenzeitig durch insgesamt elf Novellen abgeändert worden ist, ersetzen.

Die rechtliche Grundlage für den Bund zur Regelung des Glücksspielwesens gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Monopolwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG. Die Berechtigung des Bundes, das Glücksspielwesen als Monopol im Sinne dieser Bestimmung zu regeln, ist sowohl in der Rechtssprechung als auch in der Lehre unbestritten.

Materiell ist zum Glücksspielwesen grundsätzlich folgendes auszuführen: Die Zielsetzungen, die der Bund mit diesem Bundesgesetz verfolgt, sind einerseits ordnungspolitischer und andererseits fiskalischer Natur.

In ordnungspolitischer Hinsicht muß gesagt werden, daß idealerweise ein gänzlich Verbot von Glücksspielen die sinnvollste Regelung wäre. Angesichts des bekannten Umstandes, daß der Spieltrieb dem Menschen nun einmal immanent gegeben zu sein scheint (wie dies auch sämtliche zu diesem Thema erscheinenden Studien immer wieder belegen), ist es aber wesentlich sinnvoller, diesen Spieltrieb im Interesse des einzelnen und der Gemeinschaft in geordnete Bahnen zu lenken. Dadurch wird zweierlei erreicht: Eine in Staaten mit gänzlichem Glücksspielverbot zu beobachtende Abwanderung des Glücksspieler in die Illegalität wird vermieden, gleichzeitig erhält sich der Staat die Möglichkeit, die nun auf legaler Basis betriebenen Glücksspiele zu überwachen. Diese Überwachung muß als oberste Zielsetzung den Schutz des einzelnen Spielers vor Augen haben.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird auf diese Schutzmaßnahmen jeweils gesondert verwiesen werden.

In fiskalischer Hinsicht besteht ein Interesse des Bundes, einen möglichst hohen Ertrag aus dem Glücksspielmonopol abschöpfen zu können. Hier kommt der alte Aspekt zum Tragen, der unter Monopolen (und auch Regalien) vor allem ein vermögenswertes Recht erblickt. Bei der Regelung des Glücksspielwesens hat der Bund daher — unter

Beachtung und Wahrung des ordnungspolitischen Zieles — eine Durchführung der Glücksspiele in der Richtung anzustreben, daß ihm ein möglichst hoher Ertrag aus dem Monopol verbleibt.

Der Entwurf des Glücksspielgesetzes ermöglicht es dem Bund (Bundesminister für Finanzen), die bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, einer dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststelle durchgeführten Glücksspiele zu privatisieren und die Brieflotterie, die Klassenlotterie und das Zahlenlotto einer kommerzialisierten Kapitalgesellschaft durch befristete Konzessionserteilung zu übertragen. Der Monopolertrag wird wie bei der Ausgliederung des Sporttotos und der Einführung des Lottos „6 aus 45“ im Jahr 1986 durch eine Konzessionsabgabe und eine Gebühr auf die Wetteinsätze abgeschöpft.

Die Gründe für die Ausgliederung aller Glücksspiele aus der staatlichen Verwaltung einschließlich der Möglichkeit neueinzuführender Sofortlotterien liegen in der Erwartung höherer Bundeseinnahmen aus dem Glücksspielmonopol, der Vorteilhaftigkeit der Konzentration der Glücksspiele bei einem Konzessionär im Hinblick auf den künftig verstärkter zu erwartenden europäischen Wettbewerb und der Möglichkeit von Planstelleneinsparungen bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung.

Die Tätigkeit der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung wird künftig nur Aufsichtsagenden beinhalten, dh. die Dienststelle wird ausschließlich in der Hoheitsverwaltung tätig sein.

Weiters enthält der Entwurf die Erweiterung der in Österreich zu erteilenden Spielbankbetriebswilligungen von elf auf zwölf Casinos.

Das Glücksspielwesen ist im Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaften nur unvollständig und nicht eindeutig geregelt. Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes hiezu liegen noch nicht vor. Soweit Glücksspiele und Tätigkeiten des Lotteriewesens im Vertrag von Rom und in der Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverhältnisses (75/368/EWG) geregelt sind, sind die Bestimmungen des neugefaßten Entwurfes EG-konform.

Besonderer Teil**Zu Abschnitt I****Zu § 1:**

Abs. 1 enthält die Definition der Glücksspiele. Der Glücksspielbegriff ist wie bisher identisch mit dem des Strafgesetzbuches (§ 168). Für den Begriff Glücksspiel sind zwei Merkmale wesentlich: Es muß sich um ein Spiel, dh. einen entgeltlichen Glücksvertrag im Sinne des § 1267 ABGB handeln, und das Ereignis, das über Gewinn und Verlust entscheidet, muß ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

Kein Glücksspiel liegt daher vor, wenn Geschicklichkeit oder Können über den Gewinn oder den Verlust entscheiden. Die sogenannten Kettenbriefspiele sind keine Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes, weil Gewinn und Verlust nicht vom Zufall, sondern vom Akquisitionstalent der Spielteilnehmer abhängen.

Abs. 2 enthält für Zwecke der Rechtssicherheit und des bundeseinheitlichen Vollzuges der Bestimmung des Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen.

Zu § 2:

Bei Ausspielungen stehen sich grundsätzlich Unternehmer (Veranstalter) und Spieler gegenüber. Hiedurch wird dieses Spiel von solchen Glücksspielen abgegrenzt, bei denen sich nur Spieler gegenüberstehen (zB Kartenspiele). Zum Wesen der Ausspielung gehört, daß den Einsätzen der Spieler Gegenleistungen des Unternehmers gegenüberstehen. Muß der Teilnehmer dem Unternehmer keine vermögensrechtliche Leistung erbringen, wie dies beispielsweise vielfach bei Werbeveranstaltungen der Fall ist, so fällt dies nicht unter den Begriff der Ausspielung.

Der Glücksspielautomat — eine Form des Glücksspielapparates — stellt auf die für den Automaten wesentliche, dem vermögensrechtlichen Einsatz folgende selbsttätige Gewinnermittlung oder Gewinnausfolgung ab. Die Art der Einsatzleistung (Einwurf von Münzen oder Spielmarken, Aufbonierung, Einsatz an Dritte usw.) ist hiebei unbeachtlich.

Zu § 3:

Dieser normiert gegründet auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG grundsätzlich das Monopol des Bundes im Bereich des Glücksspielwesens. Der Umfang dieses Monopols wird durch die Begriffsbestimmungen der §§ 1 und 2 sowie durch die Ausnahmen des § 4 abgegrenzt.

Zu § 4:

Die in diesem Paragraphen vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommenen Glücksspiele unterliegen auf Grund der Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG der Regelungszuständigkeit der Länder.

Zu § 4 Abs. 3:

Dem Begriff der Warenausspielungen ist inhärent, daß eine Ablösung der Warengewinne in Form von Geld unzulässig ist. Im folgenden wird eine Beschreibung der verschiedenen Warenausspielungen gegeben:

Fadenziehen

An einer Anzahl von Fäden sind Waren befestigt, die für den Spieler nicht sichtbar sind. Der Spieler erhält die Ware ausgefolgt, die an dem von ihm gezogenen Faden befestigt ist.

Stoppelziehen

In einem mit Wasser gefüllten Behälter schwimmen Korken, deren Unterseite numeriert ist. Jede gezogene Nummer entspricht einem Warengewinn.

Glücksrad

Eine aufrecht stehende, in verschieden gefärbte Sektoren eingeteilte, drehbare Scheibe wird in Umdrehung versetzt. Wenn sie so zu stehen kommt, daß ein unbeweglich montierter Zeiger auf einen mit einem Gewinn verbundenen Sektor weist, wird ein Warengewinn ausgefolgt.

Blinker

Auf einer Platte aus durchsichtigem Material, die in durch Abbildungen von Spielkarten gekennzeichnete Sektoren geteilt ist, werden die Einsätze der Spieler aufgelegt. Ein unter der Platte befestigtes, elektronisch betriebenes Rad mit einer Glühlampe wird in Umdrehung gesetzt und schaltet sich nach kurzer Zeit selbsttätig aus. Der Spieler, dessen Einsatz auf dem Sektor liegt, unter dem die Glühlampe zum Stillstand kommt, erzielt den Warengewinn.

Fische- oder Entenangeln

Die Fische oder Enten aus schwimmfähigem Material befinden sich in einem Wasserbecken. Zu Beginn eines jeden Spieles sind alle zum Spiel gehörenden Figuren im Wasser. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Figur, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Plattenangeln

Auf einem waagrecht aufgestellten Spielfeld liegen übersichtlich angeordnet viereckige Platten. Zu Beginn eines jeden Spieles befinden sich alle zum Spiel gehörenden Platten auf der Spielfläche. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Platte, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Fische- oder Entenangeln mit Magneten

Die Fische oder Enten aus schwimmfähigem Material befinden sich in einem Wasserbecken. Zu Beginn eines jeden Spieles sind alle zum Spiel gehörenden Figuren im Wasser. Das Gewicht der Fische oder Enten ist so bemessen, daß die Anziehungskraft der Magneten ein Anheben jeweils einer Figur ermöglicht. Löst sich die Figur nach dem Anheben vom Magneten, so gilt sie als geangelt. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Figur, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Plattenangeln mit Magneten

Auf einem waagrecht aufgestellten Spielfeld liegen übersichtlich angeordnet Angelplatten. Zu Beginn eines jeden Spieles befinden sich alle zum Spiel gehörenden Platten auf der Spielfläche. Das Gewicht der Platten ist so bemessen, daß die Anziehungskraft der Magneten ein Anheben jeweils einer Platte ermöglicht. Löst sich die Platte nach dem Anheben vom Magneten, so gilt sie als geangelt. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Platte, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Zahlenkesselspiel

Der Veranstalter oder ein Spieler wirft eine Kugel in der Weise in einen runden, am oberen Rand mit einer Bande versehenen Holzkessel, daß sie mindestens einen Umlauf an der Bande zurücklegt. Der größte Durchmesser des Kessels beträgt zirka 60 cm. Im Inneren des Kessels befindet sich ein starrer Zahlenkranz mit 39 Fangnischen, die dreimal mit den Zahlen 0 bis 12 in nicht arithmetischer Reihenfolge versehen sind. Der Kessel ist waagrecht in einer Höhe von zirka 75 cm über der Standfläche der Spieler aufgestellt. Das Spiel beginnt erst, nachdem alle 13 Einsätze auf dem mit den Zahlen 0 bis 12 versehenen Zahlenbrett gesetzt sind. Es gewinnt der Spieler, dessen gesetzte Zahl mit der Zahl des Einfallfeldes der Kugel übereinstimmt.

Zetteltopfspiel

Es werden nur fabrikmäßig hergestellte und gemischte, in verschlossener Packung bezogene

Sicherheitslose verwendet, die die sofortige Entscheidung über Gewinn oder Verlust enthalten. Die Lose einer Serie sind innen mit der gleichen Seriennummer versehen, die aus der Verpackung nicht zu ersehen ist. Die Lose sind so beschaffen, daß die Feststellung, ob es sich um Gewinne oder Nieten handelt, ohne Beschädigung der Lose nicht möglich ist; eine erneute Verwendung ist ausgeschlossen. Für ein Gewinnlos erhält der Spieler den dazu gehörenden Gewinn. Jede Los-Serie wird ungeteilt aus einem Topf verkauft. Mit dem Verkauf der nächsten Los-Serie wird erst nach vollständigem Verkauf der vorhergehenden begonnen. Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft. Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu § 4 Abs. 4:

Im Interesse einer Rechtsbereinigung wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung in den Rechtsbestand des Glücksspielgesetzes übernommen.

Zu § 5:

Der vorliegende Entwurf sieht die Möglichkeit vor, die bisher vom Bund betriebenen Glücksspiele mittels Konzession an eine private Kapitalgesellschaft zur Durchführung übertragen. Sollte der Bund aber von diesem Recht keinen Gebrauch machen oder eines Tages zum derzeit praktizierten System zurückkehren, so bliebe weiterhin bzw. wäre wiederum die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung mit der Durchführung dieser Spiele betraut.

Zu § 6:

Entspricht der bisherigen Definition.

Zu § 7:

Die Definition des Sporttotos nimmt auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Pferderennen in die Wettprogramme des Sporttotos oder auch die Durchführung eines eigenen Pferdetotos durch den Konzessionär Bedacht, weil dies unter Umständen betriebswirtschaftlich und fiskalisch sinnvoll sein könnte.

Zu § 8:

Entspricht der bisherigen Definition.

Zu § 9:

Die Sofortlotterien waren bisher im Glücksspielgesetz nicht definiert. Von den bekannten Sofortlot-

terien wären beispielsweise die Brieflotterie und Rubblelotterien unter Abs. 1 sowie das Bingo unter Abs. 2 erfaßt. Die Definitionen wurden absichtlich offen gehalten, um auch allfällige neue Spiele hierunter subsumieren zu können.

Zu den §§ 10 bis 12:

Die Definitionen wurden im Vergleich zu den bisherigen allgemeiner gefaßt, um allenfalls bei Bedarf auch Modifizierungen bei der Klassenlotterie und beim Zahlenlotto vornehmen zu können.

Zu § 13:

Die mehrstufigen Ausspielungen sollen die Attraktivität des Spielangebotes erhöhen.

Zu § 14:

Die Motive für die Möglichkeit des Bundes, nunmehr auch das Zahlenlotto, die Klassenlotterie, Nummern- und Sofortlotterien einem Konzessionär übertragen zu können, wurden bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt. Die Notwendigkeit der Konzessionserteilung der Spiele an nur eine Kapitalgesellschaft ergibt sich aus dem Interesse des Bundes, als Monopolinhaber ein Maximum an Gewinn bei diesen Ausspielungen zu erzielen. Dieses Ziel wird am ehesten dadurch erreicht, daß zum einen diese Spiele an eine private Kapitalgesellschaft übertragen werden, zum anderen, daß diese allein diese Ausspielungen durchführt, weil nur dadurch die entstehende Fixkostendegression in einer für den Bund optimalen Weise abgeschöpft werden kann. Damit scheint den Anforderungen der jüngsten Judikatur des VfGH zur Zulässigkeit der Übertragung eines solchen Monopolrechtes Rechnung getragen zu sein (Erkenntnis vom 28. November 1983, B 635/82-15, und Erkenntnis vom 4. Oktober 1984, G 70/84-10). Der verlangte Aufsichtsrat erlaubt eine ausreichende Kontrolle der Geschäftsleitung. Das erforderliche Mindestnominalkapital wurde eingeführt, um den hohen Investitionserfordernissen und den zu befriedigenden Spieleransprüchen Rechnung zu tragen. Die Bestimmungen des Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 sollen vor allem die fiskalischen Interessen des Bundes sichern.

Mit Abs. 2 Z 2 wird erstmals eine Bestimmung über die Berücksichtigung der Eigentümerverhältnisse des Konzessionärs eingefügt. Hiermit soll auf die besondere Sensibilität des Glücksspielwesens bereits bei der Konzessionserteilung Bedacht genommen werden, weil auch die Eigentümer faktisch einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit des Konzessionärs ausüben können. Die korrespondierende Bestimmung für den Fall der Änderung der Eigentümerverhältnisse findet sich in § 18.

Die in Abs. 3 vorgesehene Höchstdauer der Bewilligung soll eine zu lange Festlegung des Monopolinhabers (Bund) auf diese Glücksspielarten und auch auf einen bestimmten Konzessionsinhaber verhindern. Die nunmehr eingeführte Dauer von höchstens 15 Jahren entspricht der geschäftsblichen Amortisationsdauer von Investitionen. Eine kürzere Dauer ist nach der gewählten Formulierung möglich, jedoch wäre eine wesentliche Verkürzung der Frist in Anbetracht der zu tätigen Investitionen nicht sinnvoll.

Zu § 14 Abs. 6:

Die umgestaltete Regelung über den Konzessionsentzug soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, bei Verstößen des Konzessionärs in einem abgestuften Verfahren, das auch auf Belange der Praxis Rücksicht nimmt, vorgehen zu können. Bei einer allfälligen Untersagung durch die Geschäftsleiter wird, falls der Konzessionär keine anderweitige Vorsorge trifft, das Gewicht gemäß § 76 AktG oder § 15 a Abs. 1 GmbHG tätig werden müssen.

Zu § 15:

Diese Bestimmung soll einerseits fiskalisch unerwünschte Filialisierungen verhindern und andererseits eine wirksame Schranke für Beteiligungen im In- und Ausland darstellen.

Zu § 16:

Die Veröffentlichungspflicht der Spielbedingungen durch den Konzessionär soll im Hinblick auf deren Charakter als Allgemeine Geschäftsbedingungen festgelegt werden. Bei Lotto, Toto und dem Zusatzspiel bestand diese Regelung schon bisher, für Zahlenlotto, Klassenlotterie und Sofortlotterien hat der Bund die Spielbedingungen als Veranstalter aufgestellt. Die Bewilligungspflicht für die Spielbedingungen wurde normiert, um dem Bund die Wahrung öffentlicher Interessen und des Schutzes des Spielerpublikums zu ermöglichen.

Die Heranziehung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zur Aufsicht in den Abs. 8 und 9 ist aus Gründen des Vertrauens des Spielerpublikums erforderlich; die genannte Dienststelle verfügt aus ihrer bisherigen Tätigkeit heraus über eine reiche Erfahrung mit den genannten Aufgaben.

Zu § 17:

Die Konzessionsabgabe ist hinsichtlich Lotto, Toto und Zusatzspiel ungeändert; bezüglich der neu zu übertragenden Spiele wurde auf die Erfahrungssätze der bisherigen staatlichen Durchführung abgestellt.

Zu § 18:

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu § 14 Abs. 2 Z 2 dar. Die ordnungspolitische Zuverlässigkeit wird nicht mehr im Hinblick auf den Schutz des Spielerpublikums, sondern auch bezüglich allfälliger Versuche eines Money Laundering, die im vorliegenden Gewerbe immer wieder anzutreffen sind, zu beurteilen sein.

Zu § 19:

Die strenge Kontrolle nach Abs. 1 und 2 trägt der Sensibilität des Glücksspielwesens Rechnung. Im wesentlichen wurde diese Vorschrift dem Kreditwesengesetz, das einen ähnlich sensiblen Bereich regelt, nachgebildet.

Zur Wahrung der Interessen des Glücksspielmonopoles des Bundes soll nach Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen ein Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates des Konzessionärs erhalten. Zur Sicherung des Informationsbedürfnisses im Hinblick auf die erfolgsabhängige Förderungskomponente nach § 20 Abs. 3 soll die Österreichische Bundes-Sportorganisation bei dem Konzessionär ebenfalls ein Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Gesellschaft erhalten.

Zu § 20:

Dieser entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 21:

Das erforderliche Mindestgrundkapital für Spielbanken wurde eingeführt, um den hohen Investitionserfordernissen und den zu befriedigenden Spieleransprüchen Rechnung zu tragen. Die Bestimmung des Abs. 2 Z 5 soll vor allem die fiskalischen Interessen des Bundes sichern. Mit Abs. 2 Z 2 wird erstmals eine Bestimmung über die Berücksichtigung der Eigentümergeverhältnisse des Konzessionärs eingefügt. Hiermit soll auf die besondere Sensibilität des Glücksspielwesens bereits bei der Konzessionserteilung Bedacht genommen werden, weil auch die Eigentümer faktisch einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit des Konzessionärs ausüben können. Die korrespondierende Bestimmung für den Fall der Änderung der Eigentümergeverhältnisse findet sich in § 30.

Um die Interessen des Bundeslandes und der Gemeinde, in deren Bereich eine Spielbank errichtet werden soll, zu wahren, sind diese gemäß Abs. 3 vor Entscheidung über das Ansuchen um Erteilung der Spielbankbewilligung bzw. der Errichtung eines Spielbankbetriebes zu hören.

Die Erhöhung der Zahl der Spielbankbewilligungen, die erteilt werden dürfen, folgt der bisherigen

Linie des Gesetzgebers: Er behält sich selbst die mögliche Erhöhung der Anzahl von Spielbanken vor, um den sich wandelnden sozialen Umständen Rechnung tragen zu können. Die nunmehr vorzunehmende Erhöhung auf zwölf Spielbanken trägt somit dem weiter gewachsenen Wohlstand und dem Bedürfnis nach einem erweiterten Spielangebot bei gleichzeitiger strikter Beobachtung der ordnungspolitischen Zielsetzungen Rechnung. Dem letzten Punkt entspricht auch die Beschränkung, daß pro Gemeinde nur eine Spielbank eröffnet werden darf.

Zu § 22:

Dieser entspricht im wesentlichen der bestehenden Rechtslage. Die nunmehr eingeführte Dauer von höchstens fünfzehn Jahren entspricht der geschäftsüblichen Amortisationsdauer von Investitionen. Eine kürzere Dauer ist nach der gewählten Formulierung möglich, jedoch wäre eine wesentliche Verkürzung der Frist in Anbetracht der zu tätigen Investitionen nicht sinnvoll.

Die Normierung einer Betriebspflicht für Lebendspiele gemäß Z 6 soll erreichen, daß in Österreich keine reinen Automatencasinos eingerichtet werden können. Der Begriff der Lebendspiele bedingt die persönliche Bedienung durch den Croupier, dieser leitet die Spielabfolge; erfaßt sind so zB französisches und amerikanisches Roulette, Black Jack oder das Glücksrad.

Zu § 23:

Die umgestaltete Regelung über den Konzessionsentzug soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, bei Verstößen des Konzessionärs in einem abgestuften Verfahren, das auch auf Belange der Praxis Rücksicht nimmt, vorgehen zu können. Bei einer allfälligen Untersagung durch die Geschäftsleiter wird, falls der Konzessionär keine anderweitige Vorsorge trifft, das Gericht gemäß § 76 AktG tätig werden müssen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung soll einerseits fiskalisch unerwünschte Filialisierungen verhindern und andererseits eine wirksame Schranke für Beteiligungen im In- und Ausland darstellen.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt zentral die ordnungspolitische Mitverantwortung des Spielbankunternehmers. Es soll damit vor allem erreicht werden, daß derjenige, der unmittelbar seine Spieler beobachten kann und daher auch den besten Überblick über sein Spielerpublikum hat, nämlich der Spielbankunter-

nehmer, entsprechende Maßnahmen setzt, um Spieler, die die negativen Voraussetzungen des Abs. 3 höchstwahrscheinlich erfüllen, nicht mehr zum Spiel zuzulassen. Hiefür sind, wenn auch vom Gesetz nicht ausdrücklich normiert, entsprechende Aufzeichnungen des Spielbankunternehmers erforderlich, weil er sonst diesen gesetzlichen Anforderungen nicht nachkommen kann.

Es besteht auf Grund der vorliegenden Bestimmungen auch die Möglichkeit, sich freiwillig bei einer Spielbankunternehmung für weitere Besuche sperren zu lassen.

Das Zulassungsalter wurde an die Erreichung der Volljährigkeit angepaßt.

Zu § 26:

Die Verpflichtung zur Kontrolle trifft den Spielbankunternehmer. Dieser wird so wie auf Grund des § 26 auch hierüber Aufzeichnungen zu machen haben. Da die Besuchs- und Spielordnung der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen bedarf und daher vor Erteilung dieser Genehmigung der Spielbetrieb nicht aufgenommen werden darf, ist es dem Bundesminister für Finanzen möglich, auch auf die Organisation des Spielbankbetriebes entsprechend Einfluß zu nehmen.

Zu § 27:

Dieser bestimmt, daß Arbeitnehmer der Spielbankunternehmung österreichische Staatsbürger sein müssen, nicht an der Spielbankunternehmung beteiligt sein und auch in keiner Weise am Ertrag dieser Unternehmung teilhaben dürfen; diesen Personen ist es auch verboten, sich an den Spielen zu beteiligen oder von den Spielern direkte Zuwendungen irgendwelcher Art entgegenzunehmen. Hiedurch soll eine objektive und korrekte Durchführung des Spielbetriebes gesichert werden. Zuwendungen (Cagnotte) der Spieler an die Gesamtheit der Arbeitnehmer der Spielbankunternehmung sind in besonderen, in den Spielsälen vorgesehenen Behältern zu hinterlegen. Die Cagnotte bildet zwar formell eine Betriebseinnahme der Spielbank; dem Spielbankunternehmer steht aber kein wie immer gearteter Anspruch auf diese Zuwendung zu. Die Verteilung der Cagnotte unter die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer hat im Rahmen eines Kollektivvertrages und einer Betriebsvereinbarung zwischen der Spielbankunternehmung und den Arbeitnehmern zu erfolgen.

Als Nebenbetriebe einer Spielbankunternehmung sind Restaurants, Hotels, Kinos, Vergnügungsbetriebe und ähnliche Unternehmungen zu verstehen, soweit sie von der Spielbankunternehmung betrieben werden.

Zu § 28:

Die bisherige Regelung wurde — bis auf die Vereinfachung der Sätze der Spielbankabgabe — beibehalten.

Zu § 29:

Dieser regelt die Verfahren bei der Erhebung der Spielbankabgabe; auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Abgabenverfahrensgesetze Anwendung.

Zu § 30:

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu § 21 Abs. 2 Z 2 dar. Die ordnungspolitische Zuverlässigkeit wird nicht mehr im Hinblick auf den Schutz des Spielerpublikums, sondern auch bezüglich allfälliger Versuche eines Money Laundering, die im vorliegenden Gewerbe immer wieder anzutreffen sind, zu beurteilen sein.

Zu § 31:

Die strenge Kontrolle trägt der Sensibilität des Glücksspielwesens Rechnung. Im wesentlichen wurde diese Vorschrift dem Kreditwesengesetz, das einen ähnlich sensiblen Bereich regelt, nachgebildet.

Zu den §§ 32 bis 49:

Die Bestimmungen über die sonstigen Ausspielungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Im folgenden werden nur die Neuerungen, soweit es sich nicht um Klarstellungen handelt, gesondert erläutert. Die Namenslotterien wurden mangels Bedarfes nicht mehr in die vorliegende Neufassung aufgenommen.

Zu den §§ 36 Z 1, 42 Abs. 3, 46, Abs. 1 und 2 und 49:

Die Erhöhung der Wertgrenzen trägt der zwischenzeitig eingetretenen Geldentwertung Rechnung.

Zu § 37:

Für die Bewilligung von Nummernlotterien wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Hinkunft nur noch der Bundesminister für Finanzen zuständig sein.

Zu § 41 Abs. 1:

Mangels Festsetzung einer absoluten Höchstdauer im Gesetz hat der Verkaufszeitraum bei Glückshäfen und Juxausspielungen teilweise in

ordnungspolitischer Hinsicht zu lange angedauert; daher soll nunmehr eine zeitliche Obergrenze eingeführt werden.

Zu § 46 Abs. 2:

Die bisherige Rechtslage, die eine Mindestgrenze von 10 000 Schilling vorgesehen hat, ab der die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht bestellen konnte, hat sich insofern als untunlich erwiesen, als manchmal auch bei Ausspielungen mit einem darunterliegenden Spielkapital eine Aufsicht wünschenswert, auf Grund der Rechtslage aber nicht zulässig gewesen wäre.

Zu § 50 Abs. 3:

Im Verfahren nach § 50 Abs. 1 sind in der Regel hohe Barauslagen in Form von Sachverständigenkosten zu erwarten. Um die Einbringung dieser Kosten sicherzustellen, wird daher die antragstellende Partei zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses zu verhalten sein; dies umso mehr, als nach den bisherigen Erfahrungen die Antragsteller häufig ohne Vermögen und Wohnsitz in Österreich sind, was eine Einbringung schwierig bzw. unmöglich macht.

Es ist somit erforderlich, im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG eine vom AVG 1950 abweichende Bestimmung dahin gehend zu treffen, daß ohne Erlag des Vorschusses innerhalb einer gesetzlichen Frist ein Verfahren der Behörde nicht durchzuführen ist.

Zu § 50 Abs. 4:

Die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörden in Strafverfahren in erster Instanz, soweit in deren Wirkungsbereich nicht Bundespolizeibehörden liegen, und in zweiter Instanz der Landeshauptmänner, hat sich als sinnvoll erwiesen. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit des Bundes in der Vollziehung, die zwar in Art. 102 Abs. 2 B-VG „Monopolwesen“ aufgezählt ist, mit der aber gemäß Art. 102 Abs. 3 B-VG der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden, sofern nicht Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, beauftragt werden. Materiell wird von der obigen Zuständigkeitsverteilung auf Grund des engen sachlichen Konnexes auch das Einziehungsverfahren gemäß § 53 erfaßt.

Zu § 51:

Dieser entspricht materiell der bisherigen Regelung. Zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit wurden aber die Fälle, in denen das Spielgeheimnis durchbrochen wird, ausdrücklich im Glücksspielgesetz normiert.

Zu § 52:

Dieser entspricht materiell der bisherigen Regelung.

Zu § 53 Abs. 1:

„Betreiben“ heißt, einem bestimmten oder unbestimmten Kreis von Interessenten Gelegenheit zum Glücksspiel zu geben. Das Betätigen auch gesetzwidrig betriebener oder aufgestellter Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten oder sonstiger Gegenstände des Glücksspiels soll auch weiterhin nicht strafrechtlich verfolgt werden. „Betätigen“ bedeutet, daß ein oder mehrere Spieler sich an einem Spiel beteiligen; dies bedeutet beispielsweise bei Glücksspielautomaten, daß diese durch Einwurf bzw. Einsatz von Geld- oder Spielmarken in Gang gesetzt werden.

Zu den §§ 53 und 54:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verfahrensbestimmungen stellen von den §§ 17 und 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 abweichende Regelungen dar. Diese Abweichungen sind aus folgenden Gründen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich:

Die ordnungspolitische Zielsetzung des Glücksspielgesetzes wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausführlich dargestellt. Ebenso wurde die ordnungspolitische Mitverantwortung, die das Gesetz den Spielbankunternehmern auferlegt, erläutert. Nunmehr haben sich aber in letzter Zeit illegale Automatencasinos ausgebreitet, die in keinerlei Hinsicht Schutz für das Spielerpublikum bieten: Weder kann der Bund diese illegalen Casinos oder sonst gesetzwidrig aufgestellte Glücksspielautomaten beaufsichtigen, noch haben die Betreiber oder Aufsteller eine Verantwortung gegenüber dem Spieler. Schon zum Schutz des Spielerpublikums sind rasch durchgreifende Maßnahmen erforderlich. Hinzu kommt der Umstand, daß sich die gegenständlichen illegalen Glücksspielautomaten binnen kürzester Zeit amortisieren und in der Folge sehr hohe Gewinne für die Betreiber ermöglichen. Eine Bekämpfung dieser illegalen Automatencasinos und Glücksspielautomaten muß daher auch bestrebt sein, ein solches Amortisieren der Glücksspielautomaten und ein Erreichen hoher Gewinne aus dieser gesetzwidrigen Tätigkeit zu verhindern. Es ist daher eine rasch durchgreifende Beschlagnahme, der bei einer wiederholten Begehung die Einziehung nachfolgen soll, erforderlich.

Zu § 53:

Eine Beschlagnahme stellt eine Eigentumsbeschränkung dar, die im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9911/1984) und

des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (im folgenden: EGMR; vgl. ua. Urteil vom 24. Oktober 1986, im Fall AGOSI gegen Großbritannien, Punkt 51) im „Allgemeininteresse“ gelegen sein muß. Jene öffentlichen Interessen, die für die Erforderlichkeit der Regelung ins Treffen geführt wurden, rechtfertigen auch die Eigentumsbeschränkung. Auch die vom EGMR für Eigentumsbeschränkung geforderte „fair balance“ zwischen den öffentlichen Interessen an der Beschränkung und den Einzelinteressen der von dem Eingriff betroffenen Personen ist gegeben, da gegen das sonst fortgesetzt gesetzwidrige Handeln keine anderen Maßnahmen wirksam wären.

Abs. 1 soll wirksame Maßnahmen dagegen setzen, daß im vorliegenden Bereich auch nach Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 5 dieses strafbare Handeln fortgesetzt wird. Die schriftliche Aufforderung soll bei nicht persönlicher Anwesenheit des Betreibers oder des Aufstellers sofort durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Dies ist im Hinblick auf den Umstand hoher gesetzwidriger Gewinne, die mit jedem Tag fortgesetzten gesetzwidrigen und strafbaren Handelns erzielt werden, gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, daß dem Betreiber, der in der Regel wohl mindestens einmal in der Woche den gesetzwidrig betriebenen Gegenständen den Gewinn entnimmt, diese Aufforderung für den Fall, daß er nicht anwesend sein sollte, zur Kenntnis kommt. Falls er sich länger nicht um die gesetzwidrig betriebenen Gegenstände kümmert oder keine Information darüber von Aufsichtspersonen oder vom Inhaber erhält, hat er dies zu verantworten, weil er von vornherein wissen muß, daß er gegen das Glücksspielgesetz verstößt. Bei rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens sind die Gegenstände dem Betreiber mit dem Hinweis herauszugeben, daß bei nochmaligem Verstoß gegen § 52 Abs. 1 Z 5 die Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme gemäß Abs. 2 und Abs. 3 stellt eine Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt dar und soll die Fortsetzung strafbarer Handlungen wirksam verhindern.

Da der Inhaber, den die Beschlagnahme zunächst am unmittelbarsten in seiner Rechtssphäre trifft, nicht unbedingt auch der Betreiber und der Eigentümer der Gegenstände ist und die genannten Personen durch die Beschlagnahme in ihrer Rechtssphäre ebenfalls berührt werden, sieht Abs. 5 vor, daß auch diese Personen Bescheidadressaten des Beschlagnahmebescheides sind.

Die Gegenstände sollen gemäß Abs. 6 dem Betreiber herausgegeben werden, denn auch wenn er nicht mit dem Eigentümer identisch ist, hatte er im Zeitpunkt der Wegnahme auf Grund vertraglicher Vereinbarungen die Verfügungsgewalt über die Gegenstände.

Zu § 54:

Die hier vorgesehene Einziehung ist eine Sicherungsmaßnahme und keine Strafe. Sie dient — wie bereits dargelegt — zum Schutz des Spielerpublikums, zum Schutz der genehmigten Spielbanken und zur Verhinderung fortgesetzter strafbarer Handlungen, mit denen die Erzielung großer illegaler Gewinne auf Kosten des ungeschützten Spielerpublikums einhergeht. Die Regelung hat § 26 des Strafgesetzbuches zum Vorbild. Eine Einschränkung der Einziehung wie in § 26 StGB, „wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken“, ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll. Für die fraglichen Gegenstände ist dies jedenfalls gegeben, weil die vor allem in Frage kommenden Glücksspielapparate und Glücksspielautomaten, die nicht unter § 4 Abs. 2 fallen, jedenfalls nur in Spielbanken verwendet werden dürfen. Auch bei Glücksspielautomaten, die auf Grund von Veränderungen nicht mehr unter § 4 Abs. 2 fallen, reicht es wegen der leichten Manipulierbarkeit nicht aus, die Veränderungen zu entfernen.

Die Rechtsansprüche von an der strafbaren Handlung nicht beteiligten Personen werden — wie in § 26 Abs. 2 StGB — dann berücksichtigt, wenn der Berechtigte Gewähr dafür bietet, daß die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden. Der Eigentümer, Pfandberechtigte oder sonst Zurückhaltungsberechtigte werden jedenfalls dann Gewähr bieten, daß keine weiteren strafbaren Handlungen begangen werden, wenn sie einen Kaufvertrag mit einer Spielbank betreffend einen Glücksspielautomaten, der jedenfalls unter § 52 Abs. 1 Z 5 fällt, nachweisen oder glaubhaft angeben, einen solchen Gegenstand nur selbst privat zu verwenden. Mit einer strengen Auslegung der Berücksichtigung von Rechtsansprüchen an der strafbaren Handlung unbeteiligter Personen soll ein gewisser Einfluß auf den Verkäufer dahin gehend ausgeübt werden, daß diese Gegenstände mit Eigentumsübergang verkauft werden und keine rechtlichen Konstruktionen gewählt werden, die eine wirksame Kontrolle gegen dieses gesetzwidrige Verhalten verhindern oder erschweren.

Die Einziehung stellt im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Enteignung dar. Eine solche muß im öffentlichen Interesse gelegen sein, es muß ein korrekter Bedarf vorliegen, sie muß geeignet und ultima ratio sein (VfSl. 3666/1959). Das öffentliche Interesse und der konkrete Bedarf für diese Maßnahme wurden bereits allgemein in den Erläuterungen zu den §§ 54 und 55 dargelegt. Diese Maßnahme ist jedenfalls geeignet, um die genannten Ziele zu erreichen. Sie ist auch das letzte mögliche Mittel, da keine andere Maßnahme geeignet erscheint. Ohne den Einzug dieser Gegenstände wird nicht ausreichend gesichert sein,

daß illegale Automatencasinos nicht entstehen bzw. fortbetrieben werden. In einem Bereich, in dem in wenigen Tagen in gesetzwidriger Weise sehr hohe Gewinne erreicht werden können, genügt es nach einer rechtskräftigen Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 5 und nach Nichteinhaltung der Aufforderung, die strafbare Handlung einzustellen, und nach neuerlichem Hinweis bei Rückgabe der Gegenstände auf die mögliche Einziehung bei neuerlichem Verstoß gegen § 52 Abs. 1 Z 5 nicht mehr, sich auf Zusicherungen des Betreibers zu verlassen, den Betrieb eines solchen Casinos einzustellen oder den Betreiber neuerlich aufzufordern, diesen einzustellen.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Verfallsbestimmungen müssen diese, wenn sie als Strafe zu qualifizieren sind, auf den Grad des Verschuldens und die Höhe des entstandenen Schadens abstellen, und es muß auch auf das Verschulden des Eigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter Rücksicht genommen werden (VfSlg. 7758/1976 und Erk. vom 14. Dezember 1987, G 114/87-9 ua.). Bei der vorliegenden Einziehung wird auf die verschiedenen Grade des Verschuldens des Täters (Betreiber oder Aufsteller) nicht Rücksicht genommen. Rechtsansprüche an den Gegenständen werden unter denselben Voraussetzungen berücksichtigt wie in § 26 Abs. 2 StGB. Dies erscheint jedoch im Hinblick darauf, daß es sich bei der Einziehung — wie dargelegt — ausschließlich um eine Sicherungsmaßnahme handelt, auch im Licht der genannten Judikatur unbedenklich.

Im Lichte der Judikatur des EGMR stellt die Einziehung als Ausführungsbestimmung des in § 52 Abs. 1 Z 5 verankerten Verbotes eine Eigentumsbeschränkung dar (vgl. Urteil des EGMR im Fall AGOSI, Punkt 51). Für eine solche muß gemäß Art. I erstes Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention ein Allgemeininteresse und ein fairer Ausgleich zwischen diesen und den Rechten des einzelnen vorliegen. Die öffentlichen Interessen an der vorliegenden Regelung wurden bereits darge-

legt. Die bereits dargelegte Brisanz der verfolgten öffentlichen Ziele und die Unmöglichkeit, diese Ziele mit anderen Mittel zu erreichen, rechtfertigt den Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen in diesem Ausmaß.

Abs. 2 sieht — wie § 444 StPO für die gerichtliche Einziehung — vor, daß die Einziehung in der Regel in jenem Bescheid auszusprechen ist, in dem die Strafe gegen den Betreiber oder den Inhaber wegen der Verletzung des Glücksspielgesetzes ausgesprochen wird. Dieser Bescheid ist auch all jenen Personen zuzustellen, die privatrechtliche Ansprüche an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstand haben oder geltend machen. Es kann sich dabei um Eigentums-, Pfand-, Fruchtgenuß- und Zurückbehaltungsrechte handeln. Auch diesen Personen kommt nach der Anordnung des Abs. 2 Parteistellung im Einziehungsverfahren zu.

Rechtsansprüche an der strafbaren Handlung unbeteiligter Personen sind gemäß Abs. 3 im Ausmaß des § 26 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen zu § 54).

Zu § 55:

Dieser entspricht der bestehenden Rechtslage.

Zu Abschnitt III

Das Bundesgesetz betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung wird zwecks Rechtsbereinigung aufgehoben; die entsprechende Bestimmung findet sich nunmehr in § 4 Abs. 4 GSpG.

Zu Abschnitt IV

Zu Artikel II:

Diese Beschlußfassung hinsichtlich dieser Ermächtigungsbestimmung ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Nationalrat allein vorbehalten.